

Grundlage:
Vereinssatzung Fassung vom 11.04.2025

Fassung bisherige Beitragsordnung (zuletzt geändert am 03.11.2017, gültig seit 01.01.2018)	Geplante Neufassung (Änderungen in gelb)	Erläuterungen
§ 1 - Mitgliedsbeitrag 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich a) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres 6,50 € b) für Kinder und Jugendliche von Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 4,50 € c) für Kinder bis Vollendung des 12. Lebensjahres 4,00 €	<i>Unverändert</i>	
2. Familien- und Partnertarife a) Sind ein Elternteil und mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 12,00 € monatlich zu zahlen. b) Sind beide Elternteile und 1 Kind unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 14,00 € monatlich zu zahlen. c) Sind beide Elternteile und mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 18,00 € monatlich zu zahlen.	2. Familien- und Partnertarife e) Sind ein Elternteil und mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 12,00 € monatlich zu zahlen. f) Sind beide Elternteile und ein Kind unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 14,00 € monatlich zu zahlen. g) Sind beide Elternteile und mindestens zwei Kinder unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so ist ein Familienbeitrag von 18,00 € monatlich zu zahlen.	

d) Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner Vereinsmitglieder, so ist ein Partnerbeitrag von 10,00 € monatlich zu zahlen.	h) Sind beide Ehegatten oder Lebenspartner Vereinsmitglieder, so ist ein Partnerbeitrag von 10,00 € monatlich zu zahlen. In den Fällen der Buchstaben a) bis c) sind Großeltern Eltern gleichgestellt.	Anpassung an die Handhabung in der Praxis
Zur Verdeutlichung dienen die nachfolgenden Berechnungsbeispiele: [Tabelle unter der Synopse dargestellt]	Unverändert	
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Eintrittsmonats. Der Beitrag der nächsthöheren Altersstufe gemäß Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Altersstufe erreicht wird.	Unverändert	
§ 2 - Außerordentliche Beiträge, Abteilungsbeiträge 1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf außerordentliche Beiträge festsetzen. 2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, Abteilungs- und/oder Aufnahmebeiträge zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die sich hieraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden.	§ 2 Außerordentliche Beiträge Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge festlegen. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.	Anpassung an die Formulierungen in § 5 der Satzung. Künftig beschlossene Außerordentliche Beiträge können an dieser Stelle der Beitragsordnung geregelt werden.
§ 3 - Zahlung der Beiträge 1. Die Beiträge sind wie folgt zu zahlen:	§ 3 - Zahlung der Beiträge 1. Die Beiträge sind wie folgt zu zahlen:	

a) durch Überweisung auf eines der Vereinskontoen. Die Rechnungserstellung erfolgt vierteljährlich. b) durch Lastschriftinzug mit vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlweise. 2. Die Erhebungstermine für die Rechnungserstellung und den Lastschriftinzug sind der 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres. 3. Kann der Beitragseinzug durch Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet (Rücklastschriften), so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.	a) durch SEPA-Lastschriftinzug mit vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Zahlweise. b) durch Überweisung auf eines der Vereinskontoen. Die Rechnungserstellung erfolgt halbjährlich zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Die Rechnungen sind mit einer Zahlungsfälligkeit von einem Monat auszustellen. 2. Die Fälligkeit für den SEPA-Lastschriftinzug sind • der 01.04. für die jährliche Zahlung und die erste Halbjahreszahlung • der 01.10. für die zweite Halbjahreszahlung. Für unterjährig neu eingetretene Mitglieder können nach Bedarf zusätzliche Einzugstermine eingerichtet werden. Diese sind den Mitgliedern in der Beitrittsbestätigung mitzuteilen. 3. Kann der Beitragseinzug durch SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen (Rücklastschrift) und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, so sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Die durch eine Rücklastschrift offenen Beiträge zuzüglich evtl. Gebühren werden durch Rechnung erhoben.	Wegfall der vierteljährlichen Rechnungsstellung und des vierteljährlichen Lastschriftinzuges zur Arbeitsvereinfachung Anpassung der Fälligkeitstermine an die quartalsweisen Austrittstermine. So können Überzahlungen von Mitgliedsbeiträgen reduziert werden.
§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht Beitragsfrei gestellt sind: a) Ehrenringträger, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht Beitragsfrei gestellt sind: a) Ehrenringträger, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	„Ehrenringträger“ wurde in der neuen

§ 6 - Inkrafttreten Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 23.03.2001 außer Kraft.	§ 6 - Inkrafttreten Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26.05.2006, zuletzt geändert am 03.11.2017, außer Kraft.	

Tabelle zur Verdeutlichung der Familienbeiträge nach § 1 Abs. 2:

1. Elternteil	2. Elternteil	1. Kind	2. Kind	Realbeitrag	Familienbeitrag	Kategorie
6,50 €		4,00 €	4,00 €	14,50 €	12,00 €	A
6,50 €		4,50 €	4,00 €	15,00 €	12,00 €	A
6,50 €		4,50 €	4,50 €	15,50 €	12,00 €	A
6,50 €	6,50 €	4,00 €		17,00 €	14,00 €	B
6,50 €	6,50 €	4,50 €		17,50 €	14,00 €	B
6,50 €	6,50 €	4,00 €	4,00 €	21,00 €	18,00 €	C
6,50 €	6,50 €	4,50 €	4,00 €	21,50 €	18,00 €	C
6,50 €	6,50 €	4,50 €	4,50 €	22,00 €	18,00 €	C